

Satzung über die Unterhaltung der Gehwege

Vom 4. Februar 1959 (Amtsblatt Nr. 6),

zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 1973 (Amtsblatt S. 221) - Änderungen eingearbeitet -

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1974 (GVBl. S. 599), Art. 47 Abs. 4 und 48 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung findet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung für Grundstücke im Bereich der Stadt Nürnberg, die durch Ortsstraßen im Sinne von Art. 46 Buchst. b BayStrWG erschlossen werden oder sind und die über Ortsdurchfahrten im Sinne von Art. 48 erschlossen werden oder sind, und zwar für deren Gehwege.

§ 2

Verpflichtete

Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und anderen dinglich Verfügungsberechtigten der im § 1 bezeichneten Grundstücke.

§ 3

Umfang der Verpflichtung

(1) Nach Art. 47 Abs. 4 und Art. 48 Abs. 2 BayStrWG erstreckt sich der Umfang der Verpflichtung nach näherer Maßgabe dieser Satzung auf die Unterhaltung derjenigen Gehwege oder deren Teile, die überwiegend den Verpflichteten im Sinne dieser Satzung dienen.

(2) Solche Gehwege oder deren Teile, die überwiegend dem Verkehrsinteresse des Grundstücks dienen, sind insbesondere:

- a) Alle Überfahrten über Gehwege zwischen Anliegergrundstück und Fahrbahnrand. Die Größe der Überfahrtsfläche wird bestimmt durch das Mittel zwischen der Torbreite und der erforderlichen Breite am Fahrbahnrand und der Entfernung zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnrand.
- b) Alle Teile der Gehwege, über die zum Be- und Entladen Fässer, Kisten oder sonstige Güter zu Einwurfschächten oder besonderen Einlässen bzw. Eingängen an der Hauswand gerollt oder transportiert werden. Der Umfang der Verpflichtung nach dieser Satzung ist in diesen Fällen begrenzt durch die Breite des Einwurfschachtes oder des Einganges zuzüglich eines beiderseitigen Streifens von 0,50 m und der Entfernung zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnrand.

- c) Diejenigen Teile der Gehwege, die als Stichwege durch Grünflächen oder sonstige Anlagen zu den Gebäudeeingängen führen.

§ 4

Unterhaltung der Gehwege

(1) Die Unterhaltung der Gehwege wird nach Maßgabe dieser Satzung von der Stadt Nürnberg durchgeführt.

(2) Die nach § 2 dieser Satzung Verpflichteten haben der Stadt Nürnberg die Mehrkosten für die bauliche Unterhaltung der in § 3 Abs. 2 aufgeführten Gehwege bzw. Gehwegteile zu erstatten, die im Interesse des Grundstücks aufgewendet wurden.

(3) Nicht zu den Gehwegen im Sinne dieser Satzung gehören solche begehbare oder befahrbare Flächen, die nicht in der Straßenbaulast der Stadt Nürnberg stehen. Diesen Grundstücksflächen sind gleichgestellt Grundstücksflächen, die im Eigentum der Stadt Nürnberg stehen, jedoch von Dritten aufgrund von Erbbaurechts- oder sonstigen Verträgen bebaut sind oder werden können. Diese Gehwegflächen werden daher auch nicht von der Stadt Nürnberg unterhalten, sondern sind von den Grundstückseigentümern und den sonstigen oben angeführten Berechtigten zu befestigen und zu unterhalten.

§ 5

Entstehung der Forderungen

Die Verpflichtung zur Erstattung der Unterhaltungskosten entsteht mit dem Abschluß der einzelnen Unterhaltungsmaßnahme.

§ 6

Außerkräfttreten bisherigen Rechtes

Die Gehbahnpolizeiordnung der Stadt Nürnberg tritt mit dem 1. September 1958 außer Kraft.

§ 7

Inkräfttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung* im Amtsblatt in Kraft.

* Tag der Veröffentlichung: 11.02.1959